

Az: 15 V 2754/12

Finanzgericht München

Beschluss

In der Streitsache

Antragsteller

gegen

Finanzamt Kempten
vertreten durch den Amtsleiter
Am Stadtpark 3
87435 Kempten
StNr./Az: -

Antragsgegner

wegen

Aussetzung der Vollziehung (Änderung der Steuerklasse ab dem 01.09.2012)

hat der 15. Senat des Finanzgerichts München durch
den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Lüscher,
die Richterin am Finanzgericht Weil und
die Richterin am Finanzgericht Dr. Ehrhardt-Rauch
ohne mündliche Verhandlung am 12.12.2012 beschlossen:

1. Die Vollziehung des Verwaltungsakts vom 22.8.2012 wird wegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit mit der Maßgabe ausgesetzt, dass die Eintragung der Steuerklasse III vom 8.8.2011 auf der Lohnsteuerkarte 2010 und die entsprechende Erfassung der Lohnsteuerklasse III in den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) entsprechend der Bestätigung vom 7.11.2011 für die Dauer des Einspruchsverfahrens gilt.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben (§ 128 Abs. 3 Finanzgerichtsordnung).

Gründe:

I.

Streitig ist im Einspruchsverfahren, ob der Antragsteller die Steuerklasse III wählen kann.

Der Antragsteller ist seit dem 24.9.2009 Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Auf der Lohnsteuerkarte 2010 des Antragstellers wurde am 8.8.2011 die Steuerklasse I in Steuerklasse III geändert (vgl. Bl. 4 EStA).

Mit Antrag vom 28.10.2011 forderte der Antragsteller den Antraggegner (Finanzamt –FA–) auf, die Steuerklasse III statt Steuerklasse I in den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELSTAM) zu speichern. Mit Schreiben vom 7.11.2011 bestätigte das FA dem Antraggegner die Erfassung der Lohnsteuerklasse III.

Mit Schreiben vom 20.7.2012 forderte das FA den Antragsteller auf, seine Lohnsteuerkarte 2010 sowie die Mitteilung über elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELSTAM) vom 7.11.2011 vorzulegen.

Mit Bescheid vom 22.8.2012 über die Berücksichtigung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELSTAM) teilte das FA dem Antragsteller mit, dass in den ELSTAM und auf der Lohnsteuerkarte 2010 ab 1.9.2012 die Steuerklasse I berücksichtigt werde. Zur Begründung erklärte das FA, dass das Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft zwar dem Rechtsinstitut der bürgerlichen Ehe nachempfunden sei, dieser aber nicht entspreche. Die Regelung der §§ 26, 26 b EStG lasse lediglich die Zusammenveranlagung von Ehegatten zu, setze also eine Ehe zwischen Personen unterschiedlichen Geschlechts voraus. Gemäß § 38b Satz 2 Nr. 3 a EStG gehörten Arbeitnehmer, die verheiratet sind, in die Steuerklasse III. Bei eingetragenen Lebenspartnerschaften sei daher eine Einordnung in Steuerklasse III derzeit nicht möglich.

Dagegen legte der Antragsteller Einspruch ein und beantragte Aussetzung der Vollziehung wegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Änderung der Steuerklasse. Zur Begründung nahm er Bezug auf den Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 5.3.2012 (Az.: III B 6/12) und erklärte, dass der Ausschluss der Lebenspartner von Splittingverfahren rechtlich zweifelhaft sei und dass das Interesse der Lebenspartner an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes höher zu bewerten sei als das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung. Ferner verwies er auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 19.6.2012 (Az.: 2 BvR 1397/09) zur Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten beim beamtenrechtlichen Familienzuschlag. Auch über die anhängigen Verfassungsbeschwerden von Lebenspartnern zum Einkommensteuerrecht (Az.: 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07) werde das BVerfG nicht anders entscheiden.

Der Einspruch gegen die Änderung der Steuerklasse ruht mit Zustimmung des Antragstellers bis zur Entscheidung des BVerfG über die Verfassungsbeschwerden zur Zusammenveranlagung der Lebenspartner (vgl. Schreiben des Antragstellers vom 24.8.2012, Bl. 5 RbA und Schriftsatz des FA vom 26.9.2012, Bl. 27 AdVA).

Mit Verwaltungsakt vom 28.8.2012 teilte das FA dem Antragsteller mit, dass seinem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Bescheides über die Berücksichtigung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht stattgegeben werden könne. Zur Begründung wiederholte das FA im Wesentlichen die Erläuterungen im Bescheid vom 22.8.2012.

Mit Schriftsatz vom 1.9.2012 beantragt der Antragsteller bei Gericht Aussetzung der Vollziehung des Bescheids vom 22.8.2012 und Berücksichtigung der Steuerklasse III. Ergänzend zu seinem Vortrag im Einspruchsverfahren trägt der Antragsteller vor, dass die Einkommensteuerveranlagung durch die Änderung der Lohnsteuerklasse nicht vorweggenommen werde. Falls das BVerfG die Ungleichbehandlung von Eheleuten und Lebenspartnern nicht für verfassungswidrig erklären sollte, könne die Änderung der Steuerklasse im Veranlagungsverfahren durch Festsetzung einer höheren Nachzahlung korrigiert werden. Ferner könnte die zu wenig einbehaltene Lohnsteuer durch einen Lohnsteuernachforderungsbescheid geltend gemacht werden.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die Vollziehung des Verwaltungsakts vom 22.8.2012 wegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit mit der Maßgabe auszusetzen, dass die Eintragung der Steuerklasse III vom 8.8.2011 auf der Lohnsteuerkarte 2010 und die entsprechende Erfassung der Lohnsteuerklasse III in den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) entsprechend der Bestätigung vom 7.11.2011 für die Dauer des Einspruchsverfahrens gilt.

Der Antragsgegner beantragt.

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung erklärt das FA, dass die Voraussetzungen des § 38b Satz 2 Nr. 3 a EStG für die Steuerklasse III nicht erfüllt seien, weil der Antragsteller keinen Ehegatten sondern einen Lebenspartner hätte. Ferner nahm es Bezug auf das Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Steuern vom 19.6.2012 (Bl. 131 Akte zum Splittingverfahren) an den Antragsteller wegen seiner Eingabe beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen zur Änderung der Lohnsteuerklassen. In dem Schreiben weist das Landesamt für Steuern darauf hin, dass sich die Abteilungsleiter (Steuern) in Verfahren betreffend die Steuerklassenwahl von Lebenspartnern wegen der beim BVerfG anhängigen Verfahren für eine Aussetzung der Vollziehung dieser Verfahren ausgesprochen hätten. In Bayern sei aber entschieden worden, keine Aussetzung der Vollziehung zu gewähren.

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen werden die Akten und die von den Beteiligten eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

1. Der Antrag ist zulässig. Die Berücksichtigung der Lohnsteuerklasse III im Lohnsteuerabzugsverfahren ist im Wege eines Antrags auf Aussetzung der Vollziehung geltend zu machen (vgl. BFH-Beschluss vom 8.6.2011 III B 210/10, BFH/NV 2011, 1692).

2. Der Antrag ist auch begründet.

An der Rechtmäßigkeit der Ablehnung der Eintragung der Steuerklasse III bestehen ernstliche Zweifel im Sinne von § 69 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 Finanzgerichtsordnung (FGO).

a) An der Rechtmäßigkeit eines angefochtenen Verwaltungsaktes ist ernstlich zweifelhaft, wenn bei überschlägiger Prüfung der Sach- und Rechtslage aufgrund der präsenten Beweismittel, der gerichtsbekannteten Tatsachen und des unstreitigen Sachverhalts erkennbar wird, dass aus gewichtigen Gründen eine Unklarheit in der Beurteilung von Tatsachen oder eine Unsicherheit oder Unentschiedenheit in der Beurteilung von Rechtsfragen besteht und sich bei abschließender Klärung dieser Fragen der Verwaltungsakt als rechtswidrig erweisen könnte (Bundesfinanzhof -BFH-Beschluss vom 18. Mai 2001 VIII B 25/01, BFH/NV 2001,1119).

b) Diese Voraussetzungen sind im Streitfall erfüllt, weil die Beschränkung des Lohnsteuerabzugs unter Berücksichtigung der Lohnsteuerklasse III auf Ehegatten im Sinne der §§ 26, 26b EStG unter Ausschluss der eingetragenen Lebenspartnerschaft aus verfassungsrechtlicher Sicht zweifelhaft ist.

Nach der gesetzlichen Regelung des § 38b EStG ist der Antragsteller zwar in die Steuerklasse I einzuordnen, weil er die Voraussetzungen des § 38b Satz 2 Nr. 3 Buchstabe a EStG nicht erfüllt. Der Antragsteller ist nicht mit einem Ehegatten verheiratet sondern hat eine Lebenspartnerschaft begründet. Der Gesetzgeber hat die Eingruppierung eines Arbeitnehmers in die Steuerklasse III ausdrücklich auf Ehegatten beschränkt. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind vom Wortlaut der Vorschrift nicht erfasst. Eine entsprechende Anwendung der Vorschrift ist mangels einer bewussten Regelungslücke des Gesetzgebers nicht möglich (vgl. BFH-Urteil vom 26.1.2006 III R 51/05, BStBl II 2006, 515).

Für die Annahme ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ungleichbehandlung spricht aber, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einem Verfahren zur Erbschaft- und Schenkungsteuer entschieden hat, dass es gleichheitsrechtlich geboten sei, Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit Ehegatten einer Ehe gleichzustellen (Beschluss des BVerfG vom 21.7.2010 - 1 BvR 611/07, 1 BvR 2464/07, BFH/NV 2010, 1985). Davon ausgehend besteht eine Unsicherheit in der Beurteilung der Rechtsfragen zur Gleichbehandlung der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Mit Beschluss vom 5.3.2012 hat der BFH zwar an seiner bisherigen Rechtsauffassung festgehalten, dass die Beschränkung des Rechts auf Wahl der Zusammenveranlagung auf Ehegatten verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei (vgl. BFH-Urteil vom 26.1.2006 III R 51/05 a.a.O.). Im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG vom 21.7.2010 und wegen des offenen Ausgangs der beim BVerfG anhängigen Verfahren (2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07) hat er aber ernstliche Zweifel an dieser Rechtsauffassung geäußert und in einem Verfahren gegen einen Einkommensteuerbescheid, durch den ein Steuerpflichtiger entgegen seinem Antrag nicht zusammen mit seinem Lebenspartner, sondern einzeln zur Einkommensteuer veranlagt worden ist, entschieden, dass vorläufiger Rechtsschutz durch Aussetzung der Vollziehung zu gewähren ist (vgl. BFH-Beschluss vom 5.3.2012 III B 6/12, BFH/NV 2012, 1144). Die Voraussetzungen des § 38b Satz 2 Nr. 3 a EStG und der §§ 26, 26 b EStG sind gleich, da sie jeweils die Zusammenveranlagung und den Splittingtarif bzw. die Steuerklassenwahl von Ehegatten betreffen. Die Grundsätze des BFH-Beschlusses können deshalb auf das vorliegende Verfahren übertragen werden. Auch in der Rechtsprechung der Finanzgerichte sind in Verfahren über den vorläufigen Rechtsschutz mit Hinweis auf die Entscheidung des BVerfG Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Ablehnung der Eintragung der Steuerklasse III bei

eingetragenen Lebenspartnern bestätigt worden (vgl. Beschlüsse des Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg vom 2.12.2011 3 V 3699/11, EFG 2012, 461, des Niedersächsischen FG vom 7.12.2011 7 V 56/11, juris; des FG Köln vom 7.12.2011 4 V 2831, EFG 2012, 361; des FG Bremen vom 13.2.2012 1 V 113/11, EFG 2012, 615 und des FG München vom 2.10.2012 8 V 3233/11, juris).

3. Auch das für eine Aussetzung der Vollziehung wegen Verfassungswidrigkeit einer Norm geforderte besondere berechnete Interesse des Antragstellers an der Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz ist hier gegeben.

Ein Antrag auf AdV, der mit ernstlichen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit einer dem angefochtenen Steuerbescheid zugrunde liegenden Gesetzesvorschrift begründet wird, ist abzulehnen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles dem Interesse des Antragstellers an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nicht der Vorrang vor dem öffentlichen Interesse am Vollzug des Gesetzes zukommt. Es ist eine Interessenabwägung zwischen den individuellen Interessen des Steuerpflichtigen und dem öffentlichen Interesse erforderlich. Das Gewicht der ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der betroffenen Vorschrift ist bei dieser Abwägung nicht von ausschlaggebender Bedeutung (vgl. BFH-Beschluss vom 5.3.2012 III B 6/12, a.a.O.).

Im hier streitigen Verfahren überwiegt das Interesse des Antragstellers auf Vornahme des Lohnsteuerabzugs unter Berücksichtigung der Lohnsteuerklasse III das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung. Das BVerfG hat in seinem zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht ergangenen Beschluss die als verfassungswidrig beurteilten Regelungen in allen offenen Fällen --ohne dem Gesetzgeber eine Übergangsfrist zur Nachbesserung mit befristeter Fortgeltung einzuräumen-- für nicht mehr anwendbar erklärt hat. Eine Gefährdung der geordneten Finanz- und Haushaltsplanung durch die rückwirkende Besserstellung eingetragener Lebenspartner kam nach Auffassung des BVerfG angesichts der zu erwartenden geringen Zahl der hiervon betroffenen Fälle nicht in Betracht. Es ist nicht ersichtlich, dass die haushaltsrechtlichen Auswirkungen der Ungleichbehandlung im Bereich der hier relevanten Einkommensteuer anders zu beurteilen wären (vgl. BFH-Beschluss vom 5.3.2012 III B 6/12 a.a.O.).

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO.

Lüsch

Weil



Dr. Ehrhardt-Rauch

Ausgefertigt

Augsburg 17.12.12
Gesch.Stelle d. FG Augsburg
Stk. TAE UrkBeamter